

27. Aufrechnung einer in deutscher Wahrung entstandenen Forderung gegen eine in auslandischer Wahrung ausgedruckte, im Inlande zu bezahlende Forderung. Nach welchen Grundsatzen ist der Kurswert zu bestimmen, der fur die Umrechnung der in auslandischer Wahrung ausgedruckten Forderung magebend ist?

I. Zivilsenat. Art. v. 20. Dezember 1922 i. S. L. (Rl.) w. S. (Bekl.)
I 18/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, die in Hamburg ansassig sind, standen miteinander berart in Geschaftsverbindung, da die Klagerin in skandinavischen Hafen durch ihr nahestehende Firmen fur die Beklagte Baumwollsendungen aus uberseeischen Dampfern empfangen und nach deutschen Hafen weiterbefordern lie. Fur berartige Geschaftsbeforgungen aus dem Jahre 1915 erteilte die Klagerin der Beklagten eine Abrechnung, die zu ihren Gunsten nach Abzug der Gegenleistungen der Beklagten mit einem Saldo von 3728,96 Kronen schwedischer Wahrung abschlo. Auf Zahlung dieses Betrags net 5 v. H. Zinsen seit dem 20. Juni 1921 ist die Klage gerichtet. In Hohe von 3099,75 Kronen stellte die Beklagte drei Gegenanspruche von 346,88 M, 800 M und 2844,65 M zur Aufrechnung. Die Betrage rechnete sie in 247,46, 629,92 und 2222,88 schwedische Kronen um.

Das Landgericht gab der Klage in Hohe von 3099,75 Kronen net Zinsen statt, indem es die Gegenanspruche fur unbegrundet erklarte. Das Oberlandesgericht wies insoweit die Klage ab. Es erachtet die Gegenforderungen fur begrundet und die Aufrechnung fur zulassig. Die Revision der Klagerin wurde zuruckgewiesen.

Grunde:

Die Revision erhebt Einwendungen gegen die Zulassigkeit der Aufrechnung und gegen die Umrechnung der in schwedischen Kronen entstandenen Schuld in eine Markschuld. Die Aufrechnung erachtet sie fur unstatthaft, weil ungleichartige Forderungen, auf seiten der Klagerin in schwedischer, auf seiten der Beklagten in deutscher Wahrung, einander gegenuberstanden (§ 387 BGB.).

Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Die Parteien sind Hamburger Kaufleute und haben den Vertrag, aus dem die beiderseitigen Anspruche hervorgegangen sind, in Hamburg geschlossen. Dieser Ort mu daher fur die beiderseitigen Verbindlichkeiten als Erfullungsort gelten, soweit

nicht aus der Natur des Vertrags für einen Teil der Leistungen etwas abweichendes anzunehmen ist (§ 269 BGB.). Das trifft auf die Geschäftsbeforgungen zu, die in den skandinavischen Häfen vorzunehmen waren. Soweit dort von der Klägerin, sei es von ihr selbst, sei es von den von ihr beauftragten dortigen Firmen, eine Tätigkeit zu entfallen war, ergab sich ohne weiteres aus den Umständen, daß die Vertragserfüllung nur in den Auslandshäfen erfolgen konnte. Mit hin entstand auch die Vergütung für die dort ausgeübte Tätigkeit in der ausländischen Währung. Leistungsort für die Zahlung war aber im Verhältnis der Parteien untereinander der für den Vertrag im allgemeinen maßgebliche Erfüllungsort Hamburg. Es greift danach der § 244 BGB. Platz, wonach eine in ausländischer Währung ausgebrückte Gelbschuld, wenn sie im Inlande zu entrichten ist, in deutscher Reichswährung zu zahlen ist, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Für eine solche besondere Vereinbarung bieten die Verhandlungen der Vorinstanzen und die Feststellungen des Vorberurteils keinen Anhalt. Die Abrede erscheint nach den Verhältnissen des Jahres 1915 auch so fernliegend, daß der Berufungsrichter es nicht nötig hatte, darüber gemäß § 139 ZPO. zur Aufklärung des Sachverhalts das Fragerecht auszuüben. War die Beklagte hiernach berechtigt, den in schwedischen Kronen ausgebrückten Saldo der Klägerischen Abrechnung in deutscher Reichswährung zu bezahlen, so war sie auch weiter befugt, gegen die in Markwährung umgerechnete Forderung der Klägerin Gegenforderungen, die ihr gegen die Klägerin in Markwährung entstanden waren, aufzurechnen. Von einem ungleichartigen Leistungsgegenstande kann bei einem derartigen Zusammentreffen von Forderung und Gegenforderung nicht die Rede sein. Da die Aufrechnung das Erlöschen der Forderungen, soweit sie sich decken, zur Folge hat, also wie eine Zahlung wirkt, so ist auf sie der § 244 Abs. 2 BGB. entsprechend anzuwenden, wonach die Umrechnung nach dem Kurswerte erfolgt, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist. Wie als Zeit der Zahlung die Zeit zu verstehen ist, zu der das Zahlungsgeschäft tatsächlich bewirkt wird (RG. Abt. 101 S. 312), so ist für die Währungsrechnung auch bei der Aufrechnung diejenige Zeit maßgebend, zu der die Aufrechnungserklärung gemäß § 388 BGB. gegenüber dem anderen Teile abgegeben wird. An welchem Tage dies im vorliegenden Falle geschehen ist, ist im Berufungsurteile nicht näher erörtert worden; das Berufungsgericht beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Beklagte nach § 244 BGB. zur Umrechnung der in Kronen ausgebrückten Klageforderung in deutsche Währung befugt gewesen sei und einen entsprechenden Teil der Klageforderung getilgt habe, indem sie ihn nach dem zurzeit der Aufrechnung maßgebenden Kurse umgerechnet und

dagegen mit ihrer Markforderung aufgerechnet habe. Diese Ausführungen sind in keiner Weise zu beanstanden. Zu einer näheren Erörterung der Kursverhältnisse hatte der Vorberrichter keine Veranlassung, da von den Parteien die Richtigkeit der Umrechnung nicht bemängelt worden ist. Die Umrechnung ist nun von der Beklagten nicht in der Weise vorgenommen worden, daß sie, wie es genau dem § 244 B.G.B. entsprechen hätte, den in Kronen ausgeworfenen Saldo der klägerischen Abrechnung in Mark umgerechnet und dagegen ihre in Mark ausgedrückten Gegenforderungen aufgerechnet hat, sondern sie hat die Markbeträge der letzteren in Kronen umgerechnet und dann gegen den Kronensaldo aufgerechnet. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Maßnahme, die das tatsächliche Schlüßergebnis nicht anders gestaltet. Irgeben rechtlicher Verstoß kommt dabei nicht in Betracht. . . .